

GEMEINDEORDNUNG

der Freien evangelischen Gemeinde Gevelsberg

§1 Aufgabe der Gemeindeordnung

Die Ordnung der Gemeinde enthält Durchführungsbestimmungen zur Satzung. Die Nummern der Paragraphen in der Ordnung entsprechen nach Möglichkeit denjenigen in der Satzung.

§2 Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung kann jeweils nach Bedarf mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Gemeindemitglieder geändert und neuen Gegebenheiten angepasst werden.

§3 Mitgliedschaft

3.1 Der Antrag um Aufnahme ist an den Gemeindepastor (vertretungsweise an ein Mitglied des Ältestenkreises) zu richten. Der führt mit dem Antragsteller ein Gespräch, in dem er „Grundlage und Voraussetzung für die Mitgliedschaft“ erklärt und den „Antrag zur Aufnahme“ aushändigt.

3.1.1 Anschließend werden vom Ältestenkreis zwei Gemeindemitglieder benannt (von denen möglichst eins dem Ältestenkreis angehören soll), um ein Aufnahmegespräch mit dem Antragsteller zu führen. Bei diesem Gespräch soll erfragt werden, ob aufgrund des Bekenntnisses des Antragstellers die Mitglieds-Voraussetzungen im Sinne des § 3.1 der Gemeindegliederung erfüllt sind.

3.1.2 Sofern keine wichtigen Gründe entgegenstehen, berichten die beiden beauftragten Gemeindemitglieder der Gemeinde in einer zeitnahen Gemeindeversammlung, oder schriftlicher Form in die Fächer der Gemeindeglieder über das Ergebnis des Gesprächs. Ab der Gemeindeversammlung, bzw. dem Sonntag, an dem der Bericht in den Fächern liegt, bleiben vierzehn Tage Zeit für Rückmeldungen an den Ältestenkreis.

3.1.3 Eine Aufnahme erfolgt möglichst im nächsten Gottesdienst.

3.1.4 Einer der beiden Gesprächspartner übernimmt die seelsorgerliche Begleitung für einen angemessenen Zeitraum.

§4 Taufe und Mahl des Herrn

4.1 Nach Inhalt und Form können wir nur die Taufe der Glaubenden durch Untertauchen als neutestamentlich ansehen.

4.1.1 Die Gemeinde bekennt sich zum sachlichen und zeitlichen Zusammenhang von Glaube, Taufe und Gemeindeaufnahme, wie er dem Zeugnis des neuen Testaments entspricht.

4.1.2 Wenn jemand bereits als Säugling getauft wurde und diese Taufe als verbindlich ansieht, so wird diese Haltung als vor Gott getroffene Gewissensentscheidung geachtet.

4.1.3 Der Gemeindepastor (und ggf. ein weiteres Gemeindemitglied) führen mit dem Taufwilligen ein Taufgespräch.

GEMEINDEORDNUNG
der Freien evangelischen Gemeinde Gevelsberg

4.2 Zur Teilnahme am Abendmahl ist ausschließlich eingeladen, der Jesus Christus als seinen persönlichen Retter und Herrn bekennt. Die Gemeinde übernimmt die Verantwortung dafür, vor der Feier des Abendmahles ausdrücklich auf diese Teilnahmevoraussetzung hinzuweisen, sofern auch Nichtmitglieder und Gäste anwesend sind. Entsprechend 1. Korinther 11,28 trägt jede Person selbst die Verantwortung für ihre Teilnahme.

4.2.1 Wer regelmäßig als Gast an der Mahlfeier teilnimmt, soll auf Gemeindemitgliedschaft hin angesprochen werden.

§6 Die Gemeindeleitung – Wahl, Berufung, Misstrauensantrag. Regelung der Ausgabenhöhe

6.1.1 Ziel der Wahl ist es, zu erkennen, welche Personen Gott für die Gemeinde als Älteste und Diakone bestellt hat.

6.1.2 Die Mitglieder der Gemeindeleitung (Älteste und Diakone) werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Damit eine kontinuierliche Arbeit der Gemeindeleitung möglich ist, soll sich in zweijährigem Turnus etwa die Hälfte ihrer Mitglieder einer Wahl stellen.

6.1.3 Der Wahltermin ist mindestens sechs Wochen vor der Wahl bekanntzugeben. Bis vier Wochen vor dem Wahltermin können die Mitglieder schriftlich Wahlvorschläge bei dem Ältestenkreis einreichen. Vorgeschlagen werden kann, wer mindestens seit drei Jahren der Freien evangelischen Gemeinde Gevelsberg angehört. Der Ältestenkreis prüft die Wahlvorschläge der Gemeindemitglieder.

6.1.4 Der Ältestenkreis (ersatzweise die Gemeindemitgliederversammlung) beauftragt jeweils zwei ihrer Mitglieder, mit den Vorgeschlagenen ein Gespräch zu führen. Danach ist den Vorgeschlagenen eine Bedenkzeit über die Anfrage zur Berufung einzuräumen, die eine Woche vor dem Wahltermin endet.

6.1.5 Die Namen derer, die sich der Wahl stellen, werden der Gemeinde unverzüglich schriftlich (per Email oder in Papierform ins Fach / per Post / persönlich) bekanntgegeben.

6.1.6 Der Ältestenkreis soll neben dem Pastor aus mindestens zwei, maximal vier Gemeindemitgliedern bestehen. Die Größe des Diakonenkreises richtet sich nach der Zahl der anfallenden Aufgaben. Er sollte aus sechs Gemeindemitgliedern neben dem Kassierer bestehen.

6.1.7 Die Gemeindemitgliederversammlung bestimmt außer dem Pastor einen weiteren unabhängigen Wahlhelfer.

6.1.8 Bei Personalwahlen (Gemeindeleitungs- und Pastorenwahlen) können verhinderte Mitglieder die Briefwahl in Anspruch nehmen. Die Wahlunterlagen können bei der Gemeindeleitung angefordert werden.

6.1.9 Wird auf diese Weise die Gemeindeleitung (Älteste und Diakone) nicht ausreichend besetzt, so findet mindestens vierzehn Tage nach dem ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt.

GEMEINDEORDNUNG
der Freien evangelischen Gemeinde Gevelsberg

6.1.10 Die bestätigten Mitglieder der Gemeindeleitung werden unter Gebet und Handauflegungen in ihren Dienst eingeführt.

6.1.11 Misstrauensantrag gegen die Gemeindeleitung

6.1.11.1 Ein Misstrauensantrag gegen Mitglieder der Gemeindeleitung muss schriftlich an die Gemeindeleitung gerichtet werden. Er muss mindestens von drei Mitgliedern gestützt sein und darf nicht anonym erfolgen.

6.1.11.2 Über den Misstrauensantrag muss eine Gemeindemitgliederversammlung entscheiden. Bei der Abstimmung muss die Zweidrittel - Mehrheit das Vertrauen der Gemeinde zu den betroffenen Mitgliedern der Gemeindeleitung deutlich machen.

6.2 Regelung der Ausgabenhöhe

6.2.1 Bei Ausgaben, die nicht durch den Haushalt gedeckt sind, muss Rücksprache mit dem Kassierer gehalten werden. Bei Sonderausgaben von mehr als 1.500,- Euro muss die Zustimmung von der Gemeindemitgliederversammlung eingeholt werden. Dringend erforderliche Reparaturarbeiten am Haus können jedoch von der Gemeindeleitung entschieden werden.

6.3.1 Die Berufung zur Führung der Kasse setzt das Vertrauen der Gemeindeleitung und der Gemeinde voraus. Eine Abberufung kann durch die Gemeindemitgliederversammlung bzw. auf Vorschlag des Ältestenkreises geschehen.

6.4. Leiter der Arbeitsgruppen

6.4.1 Die vom Ältestenkreisbestätigten Leiter der Arbeitsgruppen werden in einem Gottesdienst unter Gebet und Handauflegung in ihren Dienst eingeführt. Leiter von Arbeitsgruppen werden für vier Jahre berufen. Eine Verlängerung um weitere vier Jahre ist jederzeit möglich. Rechtzeitig vor Ablauf der Berufungszeit stimmt der Ältestenkreis mit dem jeweiligen Arbeitskreisleiter eine Verlängerung bzw. das Ende der Berufungszeit ab. Im Bedarfsfall kann der Leiter der Arbeitsgruppe bzw. der Ältestenkreis die Berufungszeit innerhalb der vier Jahre beenden.

§7 Gemeindemitgliederversammlung

7.1 Die schriftliche Einladung zur Gemeindemitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen. Im Bedarfsfall können außerordentliche Gemeindemitgliederversammlungen kurzfristig einberufen werden.

7.2 Leiter- und Mitarbeiterwechsel in Arbeitsgruppen werden in der Gemeindemitgliederversammlung bekanntgegeben.

§8 Beschlussfassung

8.1 Wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, ist die Gemeindemitgliederversammlung beschlussfähig.

GEMEINDEORDNUNG
der Freien evangelischen Gemeinde Gevelsberg

§ 8.1.1 Bei Abstimmungen sind nur Ja-Stimmen für die Ermittlung der erforderlichen Mehrheit maßgeblich.

5 § 8.1.2 Gibt es bei Personalwahlen mehrere Kandidaten für ein Amt, die die erforderliche Mehrheit erhalten haben, erfolgt eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit. Ungültig sind Briefwahlstimmen, die nicht auf mit dem Gemeindesiegel gestempelten Briefwahlvordrucken abgegeben wurden.

10 § 8.1.3 Prozentzahlen bei Personal - Wahlen sollen der Gemeinde nicht bekanntgegeben werden.

15 8.4 Die Niederschriften aus den Gemeindemitgliederversammlungen werden nach Vorlage in der Gemeindeleitung der Gemeindemitgliederversammlung zur Bestätigung vorgetragen.

§9 Vermögensverwaltung

20 9.3 Die Kassenprüfung erfolgt durch ein Mitglied der Gemeindeleitung (Wechsel alle zwei Jahre) sowie durch ein Gemeindemitglied (Wechsel jährlich).